

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1963

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. Oktober 1963

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen	56) und 57) Berufungen
53) Bestellung der Wahlleiter zur Wahl der siebenten ordentlichen Landessynode	58) Umpfarrung
54) Gottesdienstordnung	59) und 60) Berichtigung
55) Katechetische Prüfung (C)	
	II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

53) G. Nr. /8/II 1q⁷

Bestellung der Wahlleiter

zur Wahl der siebenten ordentlichen Landessynode

Ergänzend zu der Wahlausschreibung vom 19. September 1963 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 14/15, Seite 85 – wird bekanntgegeben, daß der Oberkirchenrat zu Wahlleitern für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der siebenten ordentlichen Landessynode bestellt hat:

Für den Wahlbezirk Güstrow:

Kirchenökonomus Fleisch, Güstrow, Domplatz 12

Für den Wahlbezirk Ludwigslust:

Kirchensteueramtsleiter Zeug, Ludwigslust, Theodor-Körner-Straße 8

Für den Wahlbezirk Malchin:

Kirchenökonomus Fuchs, Stavenhagen, Bei der Kirche 2

Für den Wahlbezirk Parchim:

Kirchensteueramtsangestellter Prätorius, Parchim, Heidestraße

Für den Wahlbezirk Rostock-Land:

Kirchenökonomus Kirchhof, Rostock, Ziegenmarkt 4

Für den Wahlbezirk Rostock-Stadt:

Sekretär Spaller, Rostock, Hundertmännerstraße 5

Für den Wahlbezirk Schwerin:

Domökonomus Burmeister, Schwerin, Bischofstraße 6

Für den Wahlbezirk Stargard:

Kirchenökonomus Voß, Neubrandenburg, Tilly-Schanzen-Straße 9

Für den Wahlbezirk Wismar:

Kreiskatechet Jarmatz, Wismar, Dr.-Leber-Straße 56

Schwerin, den 17. Oktober 1963

Der Oberkirchenrat

Beste

54) G. Nr. /326/ II 21 a I

Gottesdienstordnung

Weitere Bestimmungen zur Einführung und Anwendung der Gottesdienstordnung nach der Agende I für den Hauptgottesdienst

– vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956 S. 49 ff. –

Die Landessynode hat den Termin für die Einführung der neuen Gottesdienstordnung für alle Gemeinden auf den 1. Advent 1963 festgesetzt – Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1963 S. 9 –. Vom neuen Kirchenjahr ab wird also

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nur noch **eine** Ordnung für den Hauptgottesdienst gültig sein. Es darf mit Dank festgestellt werden, daß sich die meisten Gemeinden durch ständige Bemühung ihrer Pastoren und Kirchenmusiker gut in die neue Gottesdienstordnung eingelebt haben. Nun darf man auch den letzten Gemeinden zumuten, die Umstellung auf die neue Liturgie, die ja keine umstürzenden Änderungen bringt, vorzunehmen. Soweit es sich um vakante Pfarren handelt, werden die derzeitigen Verwalter der Pfarren besonders sorgfältig darangehen müssen, mit vorhandenen Gemeindegremien und mit der Jugend die Einführung vorzubereiten. Unter Umständen kann auch eine Gemeinde der anderen Nachbarschaftshilfe leisten durch Entsendung ihres Organisten oder eines kleinen Chores. Auch kann für die Einübung, etwa auch im Kirchgemeinderat oder in der Helferschaft ein Tonband mit dem Verlauf der neuen Gottesdienstordnung herangezogen werden, das vom Tonbanddienst in Güstrow, Grüner Winkel 10, entliehen werden kann. Es steht außer Zweifel: gesegneter Gottesdienst kann auch in ganz schlichter Form gehalten werden. Die liturgische Richtigkeit und die kirchenmusikalische Höhenlage garantiert gewiß nicht, daß wir Gott recht dienen und daß der Heilige Geist sein Werk tun kann in unserem gottesdienstlichen Reden und Hören. Aber andererseits ist es unverantwortlich, das reiche liturgische Erbe unserer Kirche verkümmern und verderben zu lassen. In den Gebeten und liturgischen Formen der in Jahrhunderten gewachsenen Gottesdienstordnung sind geistliche Schätze enthalten. Wir dürfen durch sie beteiligt sein an den geistlichen Erfahrungen der Väter und uns durch sie hineingestellt wissen nicht bloß in die Ökumene in ihrer ganzen Breite der heutigen Kirchen, besonders der lutherischen Gemeinden in aller Welt, sondern wir gliedern uns ein mit dieser Gottesdienstordnung in die Kette der anbetenden und hörenden Gemeinde des Herrn durch die Reihe der Generationen.

Darum soll sich auch die kleinste Gemeinde mühen, unsere gemeinsame Gottesdienstordnung sich wirklich zu eigen zu machen. Erst wenn sie wirklich zum festen Besitz geworden ist und ihr Gebrauch keine formalen Nöte mehr bereitet, kann sie die gottesdienstliche Gemeinde tragen und ihr helfen, durch die Formen hindurch zur Sache zu kommen, nämlich zum rechten Beten, Hören und Antworten.

Eine Ordnung aber hat nur wirklich ordnende und zusammenführende Kraft, wenn man sich ihr einordnet, sie nicht nach eigenem Gutdünken abwandelt, sie nur in Auswahl gebraucht. Darum wird in dieser Anordnung vom Oberkirchenrat nach Vorberatung mit dem liturgischen Ausschuss hingewiesen auf Ungenauigkeiten und

Fehler, die sich hier und da eingeschlichen haben und seit den ersten Richtlinien zur Gottesdienstordnung vom 28. Mai 1956 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956 S. 49 —, und zur Überwindung aller aufgekommenen Eigenheiten zur gemeinsamen Ordnung zurückgerufen. Es werden außerdem einige zusätzliche Bemerkungen zum besseren Verständnis einzelner Teile der Liturgie gegeben, die künftig beachtet werden sollen.

Die Landessynode hat diese Anordnung durch ihre Stellungnahme vom 2. Dezember 1962 veranlaßt, in der sie den Wunsch nach größerer Einheitlichkeit in den gottesdienstlichen Formen und nach allgemein gültiger Innehaltung der Angaben der Agenda I ausgesprochen hat. Die neue Gottesdienstordnung kann nur dort als eingeführt gelten, wo ihre Anweisungen in allen Teilen befolgt werden.

I. Allgemein

1. Es wird hingewiesen auf die kleinen Einlegehefte zum Gesangbuch, die die Ordnung des Gottesdienstes enthalten (in den letzten Auflagen des EKG sind sie im Anhang abgedruckt). Sie können von den Landes-superintendenturen oder vom Oberkirchenrat bezogen werden.
2. Es wird ferner angeboten ein neues Blatt mit der Normalfassung der Ordnung des Hauptgottesdienstes, die für die Einführung derselben empfohlen wird und sicher geeignet ist für dauernden Gebrauch besonders in schlichten Verhältnissen.
3. Es wird sich in noch mehr Gemeinden, als es bisher versucht wurde, die Bildung eines liturgischen Chores ermöglichen lassen, der nicht bloß für die Einübung in die Liturgie, sondern auch für ihre ständige reichere Gestaltung von großer Bedeutung ist. Durch das Gegenüber und Miteinander von Liturg, Lektor, Chor und Gemeinde und ihr abwechselndes Mitwirken kann erst der Reichtum des Gemeindegottesdienstes entfaltet werden.
4. Ebenfalls ist eine häufigere oder gar regelmäßige Beteiligung von Lektoren im Hauptgottesdienst erwünscht. Die Abhaltung von Lesegottesdiensten durch Lektoren (etwa wenn der Pastor durch Krankheit verhindert ist) wird weniger Abneigung in der Gemeinde begegnen als bisher, wenn auch in den vom Pastor geleiteten Gottesdiensten der Dienst der Lektoren und ihre Person der Gemeinde bekannt wird. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1963 S. 25 ff. veröffentlichte Lektorenordnung zeigt die Wege für die Berufung und Ausbildung von Lektoren, die nun von mehr Gemeinden besritten werden sollten.
5. Das Amen im Gottesdienst gehört im allgemeinen der Gemeinde (s. Richtlinien Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/1956). Leider hat sich das gemeinsame Sprechen oder Singen des Amen noch nicht überall durchgesetzt. Dabei sollte die Grundregel beachtet werden, daß nach einem gesungenen Gebet ein gesungenes Amen folgt, nach einem gesprochenen Gebet ein gesprochenes Amen. Das gemeinsame Amen nach gesprochenen Voten (Kanzelgruß, Kanzelsegen) und Gebeten durch die Orgel zu veranlassen (als gesungenes), kann nur als Notlösung angesehen werden.
6. In manchen Gemeinden bestehen unterschiedliche Auffassungen über das Orgelnachspiel am Schluß des Gottesdienstes. Agenda I besagt: „Der Gottesdienst schließt mit dem Orgelnachspiel“. Eine Anweisung, daß die Gemeinde während des Orgelnachspiels oder nach dem Orgelnachspiel das Gotteshaus verläßt, ist bewußt vermieden.
Der Ausschuß, der Agenda I erarbeitet hat, hat die Auffassung, die Gemeinde müsse während des Orgelnachspiels am Platz bleiben, mehrfach erörtert, hat aber schließlich in voller Einmütigkeit beschlossen, diese Möglichkeit nicht zur Norm zu erheben.

Die Tatsache, daß das Ordinarium das Orgelvor- und nachspiel als dem Gottesdienst zugehörig kennzeichnet, bedeutet noch keine Aussage darüber, daß während der genannten Stücke die liturgische Handlung sozusagen

stillsteht; sie sind damit als Stücke echter kirchlicher Prozession gekennzeichnet. Das Hinausgeleiten der Gemeinde ist eine sachliche und würdige Angelegenheit und nicht etwa eine Herabwürdigung der Orgelmusik. Die Zugehörigkeit zum Gottesdienst aber verbietet, daß während des Orgelnachspiels schon die allgemeinen Begrüßungen, Gespräche, das Ausschütten der Opferstöcke, das Abtafeln der Numerntafeln, das Abräumen des Altars beginnen; vielmehr fordert es ein zuchtvolles Verhalten der Amtsträger und der Gemeinde, die das Gotteshaus verläßt, so daß auch der Organist und der Teil der Gemeinde, der während des Orgelnachspiels an seinem Platz bleibt, nicht gestört werden. Es wird empfohlen, durch wiederholte Abkündigung auf diesen Charakter des Orgelspiels hinzuweisen.

II. für den Hauptgottesdienst

1. Hingewiesen wird noch einmal auf die Möglichkeit, vor Beginn des Gottesdienstes, wenn keine Beichtfeier stattgefunden hat, die Rüsthandlung in der Sakristei oder auch in einem größeren Altarraum zu halten und dazu die Mitarbeiter oder auch solche Gemeindeglieder, die fürbittend das gottesdienstliche Geschehen mittragen, zusammenzubitten. Es wird voraussichtlich in nächster Zeit ein Sonderdruck von der Rüsthandlung für die Hand der Gemeindeglieder herausgegeben. Nähere Mitteilung erfolgt noch.
2. Wo ein liturgischer Chor vorhanden ist, sollte ihm das einstimmige Singen der Introituspsalmen zugemutet werden können. Der Introituspsalm wird nicht vom Liturgen gesprochen, etwa als Ersatz für den ausgefallenen Chorgesang.
Das Eingangsgesang kann mit dem gesungenen Gloria patri (Prosaform) abgeschlossen werden. Die Überleitung von der Tonart des Chorals in die womöglich andere Tonart des Gloria patri ist nicht schwierig (s. Liturgische Sätze für den Hauptgottesdienst, herausgegeben von G. Bosinski, S. 2), wenn dabei folgende Regel beachtet wird:
Im Anschluß an Choräle aus G-, D-, A-Dur (g-, d-, a-Moll) muß das „Ehre sei dem Vater“ nach D-Dur, an Choräle aus Es und B nach Es-Dur, an Choräle aus e- und h-Moll nach E-Dur transponiert werden. Bei Bedarf sind die Kreis-Kirchenmusikwarte bereit, Transpositionen schriftlich zur Verfügung zu stellen.
Die Rückgewinnung des Gloria patri würde zur stärkeren Betonung der Anbetung in unserem Gottesdienst beitragen.
3. Bei der Ausführung des Kyrie findet der liturgische Chor wieder eine gute Aufgabe, besonders bei der Ausführung des sogenannten Doppelkyrie. Wenn beide vorgesehenen Kyrie in der Gemeinde gesungen werden, sollte der Gebrauch des „Kleineren Kyrie“ aus Luthers Deutscher Messe der Advents- und Fastenzeit sowie den Werktagen vorbehalten bleiben. Dieses Kyrie ist nur von der Gemeinde zu singen (Intonation unter Umständen durch den Chor, notfalls durch den Pastor).
4. Für die Ausführungen des Gloria kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Frage:
 - a) Wie in der Handagende S. 52* vorgesehen mit der Fortsetzung in Prosa durch die Gemeinde oder Chor: „und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen“, anschließend das Laudamus (Handagende S. 53*) oder wenn der Chor das Gloria in excelsis allein ausgeführt hat, singt die Gemeinde das Glorialisied „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ Strophe 1 bis 4 oder Strophe 1.
 - b) Das liedförmige Gloria (Handagende S. 54*). Nach der vorgesehenen Intonation durch den Liturgen singt die Gemeinde das Glorialisied (Strophe 1 bis 4 oder Strophe 1).
5. Der Hallelujavers des Chores ist für den Chor besonders bei festlichen Anlässen eine wichtige und leicht zu bewältigende Aufgabe (Notenmaterial beim Landeskirchenmusikwart anfordern). Für die Osterzeit ist ein zweiter Hallelujavers vorgesehen (Handagende S. 58* oben).

6. Zum Credo: dem gesungenen Credo wird der Vorzug gegeben. Luthers nach dem Nicaenum gedichtetes Glaubenslied EKG 132 sollte vor Verwendung im Gottesdienst gut eingeübt werden. Auch das Glaubenslied von R. A. Schröder EKG 133 kann im Gottesdienst gebraucht werden. Das Credo wird stehend gesungen oder gesprochen. In den Gottesdiensten mit Feier des heiligen Abendmahls und an Festtagen wird das Nicaenum gebetet. Der Text des Apostolikums sollte genau nach der revidierten Katechismusausgabe gesprochen werden. Das Credo fällt am Karfreitag fort.
7. Der Vers nach dem Credo kann lobpreisenden Inhalts mit Bezug auf das Credo sein, z. B. EKG 134, 200, V. 11 (Wechsel im Kirchenjahr) oder es kann ein kurzes Lied mit der Bitte um rechtes Hören gesungen werden.
8. Zur Verlesung des Predigttextes wird ausdrücklich auf die in der Handagende 1 gegebenen Anweisungen Ziff. 56 auf S. 18* hingewiesen.
9. Die Einsammlung und Darbringung des Opfers ist nach der Gottesdienstordnung (Handagende S. 63*) ein Teil des Gottesdienstes. Die Einsammlung des Opfers geschieht während des Gesanges eines Liedes, das ausgesprochen Lob- und Dankcharakter haben soll. Die Ältesten oder Gemeindeglieder bringen das Opfer zum Altar, übergeben es dem Liturgen, der es auf den Altar stellt und dann nach Beendigung des Liedes das Dankgebet spricht (Handagende S. 64*), und treten erst dann vom Altar zurück.
10. Das Allgemeine Fürbittengebet
Neben den Proshponesen (Muster A, 1 – A, 4) haben die Gemeinden die Ektenien (Muster B, 1 – B, 4) lieb gewonnen. Doch sollten auch die diakonischen Gebete (Muster C, 1 – C, 3) Verwendung finden, wenn Lektoren mitwirken (s. o. Ziff. I, 4). Vor Beginn der Feier des heiligen Abendmahls ist ein Liedvers angebracht.
11. Wenn die Gemeinde das Vaterunser bis zur 7. Bitte mitgesprochen hat, kann nicht eine gesungene Doxologie folgen. Wird das Vaterunser im Gottesdienst ohne Feier des heiligen Abendmahls gleich nach dem Fürbittengebet vom Liturgen gebetet, kann die Gemeinde die Doxologie singen, auch wenn der Liturg nicht das Vaterunser gesungen hatte.
12. Bei der Feier des heiligen Abendmahls ist noch folgendes zu beachten:
Die Abendmahlsliturgie sollte nicht verstümmelt werden, das Präfationsgebet mit der einleitenden Salutation und dem Sursum corda darf nicht ausgelassen werden.
Ebenso darf die Salutation vor dem Dankversikel, ferner auch das Benedicamus vor dem Segen nicht fehlen.
Über die Verwendung der angebotenen Spendeformeln sollte mit dem Kirchengemeinderat eine Entscheidung getroffen werden, die dann für alle Pastoren an einer Kirche gilt (neben der Spendeformel I kann eine weitere gebraucht werden), alle ausschmückenden Zusätze zu den Spendeformeln sind zu vermeiden, um die verba testamenti nicht zu verdrängen.
13. Für die musikalische Ausführung der Postkommunion wird vorgeschlagen: Intonation des Liturgen für die Salutatio nach der Austeilung mit dem Ton g (aus C-Dur) oder Ton f (aus B-Dur). In diesen beiden Möglichkeiten kann die Schlußliturgie weitergeführt werden.
14. Die Möglichkeit, vor dem Segen noch das „Verleih uns Frieden gnädiglich“ EKG 139 (2. Form) zu singen, ist bisher leider wenig genützt worden. Es wird in der Handagende I S. 81* für Bittage empfohlen, kann aber in der heutigen Zeit durchaus, wenigstens in besonderen Kirchenjahreszeiten (Silvester-Neujahr, Fastenzeit, 10. Sonntag nach Trin., Kirchenjahresende) regelmäßig gesungen werden.

III. Andere Gottesdienste

1. In Stadtgemeinden, in denen an Sonntagen neben dem Hauptgottesdienst ein Frühgottesdienst oder ein Spätgottesdienst gehalten wird, kommt hierfür die Ordnung des Predigtgottesdienstes allein in Frage. Die nach eigenem Ermessen frei entworfenen Ordnungen (verkürzte Hauptgottesdienstordnung) sind aufzugeben.
2. Ebenso werden in Landgemeinden mit mehreren Gotteshäusern, in denen regelmäßig und abwechselnd Sonntagsgottesdienste gehalten werden, einer dieser Gottesdienste als Hauptgottesdienst, die übrigen im allgemeinen als Predigtgottesdienste zu ordnen sein. Dabei ist der Hauptgottesdienst in regelmäßigem Wechsel auch in Filialkirchen zu halten, besonders um regelmäßig die Teilnahme am heiligen Abendmahl für die Gemeindeglieder zu ermöglichen. Die Gemeindeordnung wird in manchen Parochien den Hauptgottesdienst an jedem Sonntag in der Mutterkirche, in den Filialkirchen jedoch nur einmal im Monat oder im Vierteljahr festlegen.
3. Für Vespere, Andachten, Betstunden und Werktagsgottesdienste wird auf die den Pfarren vorliegende Agende II (Die Gebetsgottesdienste – Entwurf zur Erprobung) hingewiesen. In ihr sind feste Ordnungen für die Gebetsgottesdienste (Hören), aber auch für Andachten (Heiligabend, Silvester usw.) und Passionsfeiern (als Andachten oder Betstunden) gegeben. Sie sollen aus Willkür und Verlegenheit herausführen. Auch diese Gottesdienste sollen nicht ein Gemisch aus verschiedenen liturgischen Formen sein, sondern ihr bestimmtes Gepräge haben. Es ist nicht gut, Teile der Mette und Vesper mit andern Elementen aus „Andachten“ und „Bibelstunden“ zu vermengen. Die Fülle des in dieser Agende II für die verschiedenen Gebetsgottesdienste angebotenen liturgischen Gutes (Gebete, Voten, Lieder usw.) kann als Hilfe und Wegweisung dankbar aufgenommen werden. Die bevorstehenden geprägten Kirchenjahreszeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Fastenzeit, Osterzeit) werden viele Gelegenheiten zur Erprobung der Agende II bieten, die sorgfältig zu nutzen sind.

Schwerin, den 5. September 1963

Der Oberkirchenrat
H. T i m m

55) G. Nr. 72³

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Katechetische Prüfung (C)

Nach Teilnahme an einem katechetischen Förderkursus haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katecheten mit C-Prüfung erworben:

Fräulein Marieluise Breier, Zahrendorf bei Boizenburg/Elbe

Fräulein Liselotte Hofmann, Wittenburg

Fräulein Gerda Schmidt, Reez bei Kavelstorf.

Schwerin, den 19. September 1963

Der Oberkirchenrat
G a s s e

56) G. Nr. 204 II 37 h

Berufungen

Berufen wurde der Pastor Werner Schnoor mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 als „Pastor für den kirchlichen Pressedienst“.

Schwerin, den 25. Juli 1963

Der Oberkirchenrat
B e s t e

57) G. Nr. 2 II 382³

Die Organistin und Kantorin Frau Inge Wolter, geb. Wegner aus Loitz, Kreis Demmin, wird zum 15. Oktober 1963 an die St. Georgenkirche in Parchim berufen.

Der Kantor und Organist Gerhard Neumann in Parchim wird zum 15. Oktober 1963 als Landeskirchen-Singewart berufen.

Schwerin, den 13. September 1963
Der Oberkirchenrat
H. Timm

„Die Ziffer (2) des § 2 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1954 Seite 52 – erhält folgende neue Fassung . . .“

Schwerin den 20. September 1963
Der Oberkirchenrat
Beste

58) G. Nr. 658 II 42 o

Umpfarrung

Die Ortschaft Warsow wird mit sofortiger Wirkung aus der Parochie Schorrentin in die Parochie Neukalen umgepfarrt.

Schwerin, den 2. Oktober 1963
Der Oberkirchenrat
Gasse

60) G. Nr. 427⁴⁴ II 1 a

In dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 – Kirchliches Amtsblatt 1963 Nr. 9 Seite 53/54 – ist in § 13 (2) Satz 1 ein Druckfehler enthalten. Anstatt „ . . . in gemeinsamer Beratung mit dem Landessuperintendenten . . .“ muß es heißen „ . . . in gemeinsamer Beratung mit den Landessuperintendenten . . .“

Schwerin, den 6. September 1963
Der Oberkirchenrat
Beste

59) G. Nr. 51² K. St. 301

Berichtigung

Für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 2/1963 Seite 10: 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 vom 6. Dezember 1962 § 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes muß heißen:

Dieser Ausgabe liegt der Werkbericht (49), Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche, bei.

Die Redaktion

PERSONALIEN

Berufen wurden:

Pastor Udo Struck in Grabow II auf die Pfarre daselbst zum 1. September 1963
/309/Grabow, Pred.

Pastor Dr. Heinrich Rathke in Rostock, St. Andreas-Gemeinde, auf die Pfarre Rostock-Südstadt zum 1. Oktober 1963
/4/Rostock-Südstadt, Pred.

Pastor Gerhard Bahr in Toitenwinkel auf die Pfarre Wattmannshagen zum 1. Oktober 1963
/207/Wattmannshagen, Pred.

Pastor Dr. Michael Bunnens in Wismar, Heilig-Geist auf die Pfarre daselbst zum 1. November 1963
/80/Wismar, Heilig-Geist, Pred.

Ausgeschlossen ist:

Pastor Hans Gottschalk in Petschow auf seinen Antrag zum 15. September 1963, um in die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen überzugehen.
/34/Hans Gottschalk, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Paul Kuusik, früher in Groß Laasch, zuletzt wohnhaft in Gadebusch, am 16. Juli 1963, im 74. Lebensjahr
/103/Paul Kuusik, Pers. Akten

Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst

zum 1. September 1963:

Die B-Katechetin Ursula Schmiedchen aus Thelkow bei Tessin in der Gemeinde Petschow.
/10/Ursula Schmiedchen, Pers. Akten

Die C-Katechetin Sabine Paul aus Ribnitz in der Gemeinde Graal-Müritz
/62/Graal-Müritz, Christenlehre

zum 1. Dezember 1963:

Die B-Katechetin Elsa Brodowski aus Karbow in der Gemeinde Röbel
/20/Elsa Brodowski, Pers. Akten

Änderungen für das kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 1

Wattmannshagen, 1. 10. 1963
z. Z. unbesetzt streichen, dafür Gerhard Bahr

Seite 2

Grabow II, 1. 9. 1963
bei Udo Struck auftragsweise streichen

Seite 4

Rostock, St. Andreaskirche II, 1. 10. 1963
Dr. Heinrich Rathke streichen, z. Z. unbesetzt auf die neu errichtete Pfarrstelle:
Rostock-Südstadt, 1. 10. 1963
Dr. Heinrich Rathke
Toitenwinkel, 1. 10. 1963
Gerhard Bahr streichen, z. Z. unbesetzt
Petschow, 15. 10. 1963
Hans Gottschalk streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 5

Schlagsdorf, 27. 7. 1963
Otto Grobbeck, Pastor i. R. streichen,
(umgesiedelt) z. Z. unbesetzt

Seite 6

Schwerin, St. Paulskirche II, 1. 10. 1963
Werner Schnoor streichen, z. Z. unbesetzt
Kirchlicher Pressedienst, 1. 10. 1963
bei Werner Schnoor kommissarisch beauftragt
streichen

Seite 7

Wismar, Heilig-Geist-Kirche, 1. 11. 1963
bei Dr. Michael Bunnens auftragsweise streichen